

1. F E S T S E T Z U N G

1

Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücke

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 200 qm
- (2) Bauliche Anlagen im Sinne § 23 Abs. 5 BNutzVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
- (3) Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung werden die Höchstmaße des § 17 Abs. BNutzVO festgesetzt, soweit sich nicht aus Festsetzungen im Plan über die Zahl der Vollgeschoße und die überbaubaren Flächen geringere Werte ergeben.

2

Anbauten

Anbauten müssen sich dem Hauptbaukörper unterordnen.

3

Dachausbildung

- (1) Die Hauptgebäude erhalten Walm- oder Satteldächer. Satteldächer sind mit engobierten Flachdachpfannen einzudecken.
- (2) Bei erdgeschossigen Nebengebäuden und Anbauten sind flache Pultdächer (max. Neigung 10°) und Flachdächer zulässig. Freistehende Garagen dürfen nicht mit Satteldach ausgeführt werden.

4

Dachaufbauten

Dacherker, Dachgauben und sonstige Dachaufbauten sind nicht zulässig.

5

Außengestaltung

- (1) Alle Gebäude sind glatt zu verputzen. Stark auffallende Putzmuster sind unzulässig.
- (2) Sichtbares verfugtes Mauerwerk ist nur für untergeordnete einzelne Bauteile zulässig, wenn dadurch der Charakter des Gesamtbauwerkes nicht gestört wird.
- (3) Grelle Farben sind unzulässig.

Außengestaltung

- (1) Alle Gebäude sind glatt zu verputzen. Stark auffallende Putzmuster sind unzulässig.
- (2) Sichtbares verfugtes Mauerwerk ist nur für untergeordnete einzelne Bauteile zulässig, wenn dadurch der Charakter des Gesamtbauwerkes nicht gestört wird.
- (3) Grelle Farben sind unzulässig.
- (4) Betonformsteine mit Bossenmarkierung für Sockel und andere Bauteile sind untersagt.

6

Garagen

Garagen aus Wellblech oder in ähnlicher Bauweise sind unzulässig.

7

Bauweise

Es gilt die offene Bauweise. Garagen sind auf den dafür im Plan festgesetzten Flächen auch an Grundstücksgrenzen zulässig, auch wenn die hierfür vorgesehene Baugrenze zur Hausseite hin geringfügig überschritten wird. (Letzteres gilt für Doppelgaragen)

8

Einfriedung

- (1) Einfriedungen entlang der Straße sind straßenzuweise einheitlich zu gestalten. Glatt verputzte Mauern als Einfriedungen sind zulässig.
- (2) Einfriedungen (einschließlich Mauern) sind in einer Gesamthöhe von 1,00 m (einschließlich Sockel) auszuführen. Sockelhöhe höchstens 0,25 m.
- (3) Mauern und Pfeiler mit Sockeln sind in gebrochenem Weiß gemäß 5 zu streichen.
- (4) Für die Zaunfelder sind Maschendraht oder Holzplatten nur in unauffälligen Farben zugelassen. Die Zaunfelder sind mit der Auskante der Massivpfeiler bündig zu setzen. Notwendige Zwischenstützen sind von außen unsichtbar hinter den Zaunfeldern anzubringen.
- (5) Betonbossensteine für sichtbare Teile der Einfriedung sind unzulässig.

9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 und Art. 105 Abs. 3 BayBO kann mit Geldbuße bis zu DM 10.000,-- belegt werden, soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich den Baugestaltungsvorschriften

WA

Allgemeines Wohngebiet



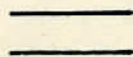
Straßenbegrenzungslinie



Baugrenze



Grenze des räuml. Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes



Straßenverkehrsfläche



Zahl der Vollgeschosse zwingend

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze



Nur Einzelhäuser zulässig

St

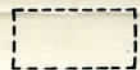
Stellplätze

Ga

Garagen

GGa

Gemeinschaftsgaragen



Flächen für Stellplätze oder Garagen

F

Fußweg



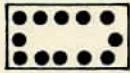
SD

Satteldach - Firstrichtung zwingend

WD

Walmdach

D 30° Dachneigung



Fläche für Gemeinbedarf

2. H I N W E I S E

----- Grundstücksgrenzen der parzellierten Stücke

Ursprüngliche Flurstücksgrenzen

Bestehende Gebäude

lo23/5 Flurstücksnummern

3. D A T E N

A. Für die Erarbeitung des Planentwurfes

H. P. GAUFF KG
INGENIEURE + ARCHITEKTEN
ABT. ARCHITEKTUR + STADTEBAU
85 NÜRNBERG, PASSAUER STR. 9...

Nürnberg, 27. Aug. 1971.....
geänd. 27.4.72

B. Die Stadt hat am 19.08.1971..... die Aufstellung
des Bebauungsplanes beschlossen.

Höchststadt/Aisch, 27.03.1973..... gez. Schell.....
Der Bürgermeister

C. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung ge-
mäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 14.08.1972... bis 19.09.1972.....
in Höchststadt Rathaus..... öffentlich ausgelegt.

Höchststadt:Aisch, 27.03.1973..... gez. Schell.....
Der Bürgermeister

D. Die Stadt hat mit Beschluß des Stadtrates vom 13.02.1973..
den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlos-
sen.

Höchststadt/Aisch, 27.03.1973..... gez. Schell.....
Der Bürgermeister

E. Die Das Landratsamt Erlangen - Höchststadt
~~Kreisverwaltungsbehörde des Lkrs.~~ Höchststadt/Aisch hat
11.05.1973